AMTSBLATT
DER BUNDESSTADT BONN

44. Jahrgang **4. April 2012** **Nummer 15**

Inhalt **Seite**

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 121

- Zustellung von Abgabenbescheiden (Kassen- und Steueramt)

Widmung einer Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel 122

- Mutter-Theresa-Straße

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 123

- Zustellung von Bescheiden (Bürgerdienste)

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW 2010) in der zurzeit gültigen Fassung 124

- Zustellung von Ordnungsverfügungen (Ausländeramt)

Bekanntmachung der Mitglieder des Kreiswahlausschusses 126

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Landtag im Land Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012 127

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 0117.4568) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 30.01.2012 für die **Firma Matrix Immobilien GmbH,** früher geschäftsansässig Hamburger Str. 18,50668 Köln, jetzt unbekannt verzogen, **die GmbH vertreten durch den Geschäftsführer Mario Milazzo,** früher wohnhaft Holbeinstr.23, 50733 Köln, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 22.03.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schneider

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Der Abgabenbescheid (Aktenzeichen 7073.0326) der Bundesstadt Bonn – Amt 21-23 – vom 30.01.2012 für **Herrn Heinrich Schumacher,** früher wohnhaft Sommerbergweg 38, 53179 Bonn, jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt zur Abholung durch den Empfänger oder einen von ihm Bevollmächtigten während der Dienststunden im Kassen- und Steueramt im Stadthaus, Berliner Platz 2, 53111 Bonn, Etage 14 A bereit.

STADT.
CITY.
VILLE.
BONN.

Herausgeber:
Bundesstadt Bonn, Der Oberbürgermeister, Presseamt, Stadthaus, Berliner Platz 2, 53103 Bonn
☎ 77-3925, ☎ 77-2840, Fax: 77-3559, E-Mail: amtsblatt@bonn.de Internet: www.bonn.de
Erscheinungsweise: Mittwochs nach Bedarf, kostenlos
Bezugsquellen: Auskunftsstellen der Stadtverwaltung: Stadthaus, Rathäuser Bad Godesberg, Beuel und Hardtberg, Versand: ☎ 77-2840

Durch die Bekanntmachung dieser Benachrichtigung gilt der genannte Bescheid als zugestellt und die Fristen für den Rechtsbehelf beginnen zu laufen. Nach Ablauf der Rechtsbehelfsfristen können Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 26.03.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schneider

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Christoph Bartscher
Abteilungsleiter

Widmung einer Verkehrsfläche

Die folgende Verkehrsfläche im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost, wird gemäß § 6 in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Nr. 2 des Straßen- und Wegegesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV NRW S. 133), als Gemeindestraße, bei der die Belange der Erschließung der anliegenden Grundstücke überwiegen, dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

„Mutter-Theresa-Straße“, im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost

Dabei erstreckt sich die Widmung der Straße bei den auf der Anlage 1 mit

gekennzeichneten Flurstücken Gemarkung Beuel, Flur 59, Nrn. 397 und 552 auf alle Arten des öffentlichen Verkehrs, wobei der Kraftfahrzeugverkehr auf Anlieger beschränkt wird.

Die Wirkung der Widmungsverfügung beginnt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn.

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Der Klage sollen zwei weitere Ausfertigungen beigefügt werden.

Es besteht die Möglichkeit, sich vorab beim Zentralen Vergabeamt, Stadthaus, Etage 4 C, Berliner Platz 2, 53103 Bonn, Telefonnummer
77 2615, clemens.juessen@bonn.de über das Widmungsverfahren zu informieren. Die Klagefrist wird dadurch allerdings nicht verändert.

Bonn, den 27.03.2012

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV NRW. S. 94 / SGV NRW. 2010) in der zurzeit gültigen Fassung

Die Bescheide der Stadt Bonn – Amt 33 - 2 –

Datum 23.03.2012	PK-Nr. 7777.8899.9076
Betroffene/r Herb, Alfred Franz, Burbacher Str. 178, 53129 Bonn	
Datum 27.03.2012	PK-Nr. 7777.6991.2904
Betroffene/r Klenner, Markus Peter, Aggerweg 7, 51 149 Köln	
Datum 28.03.2012	PK-Nr. 7777.6027.8595
Betroffene/r Imeri, Besnik, Lluzhan 1050, Bellopoje, REPUBLIK KOSOVO	
Datum 13.12.2011	PK-Nr. 7777.8842.0094
Betroffene/r Rahn, Gerhard, Bekscher Berg 30, 33 100 Paderborn	
Datum 23.03.2012	PK-Nr. 7777.6033.0309
Betroffene/r Ettajouri, Ismail, Alte Bahnhofstr. 24, 53 173 Bonn	
Datum 26.03.2012	PK-Nr. 7777.9902.9014
Betroffene/r Billerbeck, Arnulf Michael, Bernburger Str. 42, 40 229 Düsseldorf	
Datum 07.09.2011	PK-Nr. 7778.8737.8825
Betroffene/r Sysdat GmbH, Holunderweg 85 - 87, 50 858 Köln	
Datum 30.01.2012	PK-Nr. 7779.3094.0192
Betroffene/r Rieger, Regina, Parc D'Acivite D'Uffried, 67 480 Roeschwoog, FRANKREICH	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegen zur Abholung durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Stadthaus, Berliner Platz 2, Etage 4 A, Registratur, 53111 Bonn, bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt; hierdurch werden Rechtsmittelfristen in Gang gesetzt.

Bonn, den **29. März 2012**

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez. Schöps

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 28.03.2012	Az.: 33-64-110830184463
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift OMELJANENKO, Anzela Immenburgstr. 17, 53121 Bonn	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 28.03.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

gez.
Wendels

Öffentliche Zustellung

nach § 10 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006
(GV. NW. S. 94/SGV. NW. 2010) in der zur Zeit gültigen Fassung

Die Ordnungsverfügung(en) der Stadt Bonn – Ausländeramt – 33-6

Datum der Verfügung 29.03.2012	Az.: 33-6.5/bo 103314
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift SUNGU, Nzau 53115 Bonn, Endenicher Str. 16	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	
Datum der Verfügung	Az.:
Betroffene/r, Name, Vorname, letzte bekannte Anschrift	

jetzt unbekannten Aufenthaltes, liegt/liegen zur Abholung oder Einsichtnahme durch die Empfänger oder deren Bevollmächtigten während der Dienststunden im Dienstgebäude Oxfordstr. 19, 53111 Bonn bereit.
Das vorgenannte Dokument wird durch die öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Bonn, den 29.03.2012

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag

Bock

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
- Wahlleiter -

Bonn, den 04.04.2012

Bekanntmachung

Gemäß § 10 Absatz 3 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S.2), SGV.NRW.1110- in Verbindung mit § 3 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964) zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564), - SGV.NRW. 1110 – wurde für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 09. Mai 2010 in den Wahlkreisen 29 Bonn I und 30 Bonn II durch Beschluss des Rates der Stadt Bonn vom 16.12.2009 ein gemeinsamer Kreiswahlausschuss gebildet. Er besteht aus dem Kreiswahlleiter und sechs Beisitzern/Beisitzerinnen. Dieser Kreiswahlausschuss bleibt auch für die Vorbereitung und Durchführung der Landtagswahl am 13. Mai 2012 bestehen. Durch Ratsbeschluss vom 02.02.2012 wurde eine Veränderung vorgenommen.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung werden die Namen der Beisitzer/innen des Kreiswahlausschusses und ihrer Stellvertreter/innen bekannt gegeben.

1.	**Beisitzer/innen:**	**2.**	**stellvertr. Beisitzer/innen:**
1.1	CDU	2.1	CDU
	Lechner, Jan Claudius Fenninger, Georg		Klemmer, Johannes Steffens, Dieter
1.2	SPD	2.2	SPD
	Buhse, Bodo Schröder-Diederich, Christine		Nipkow-Stille, Anke Klingmüller, Gabriele
1.3	Grüne	2.3	Grüne
	Heinzel, Monika		Göbelsmann, Hartmut
1.4	FDP	2.4	FDP
	Herboth, Frank		Bruder, Jürgen

Zum stellvertretenden Kreiswahlleiter wurde Herr Prof. Dr. Ludger Sander ernannt.

gez.
Nimptsch
Kreiswahlleiter

Bundesstadt Bonn **Bonn, den 04.04.2012**
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum 16. Landtag im Land Nordrhein-Westfalen am 13. Mai 2012

1 Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl wird in der Zeit von Montag, dem 23. April 2012, bis Freitag, dem 27. April 2012, während der nachstehenden Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten:

- montags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr,
- dienstags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr.

Die Einsichtnahme ist in den Bürgerämtern möglich:

Stadtbezirk Bonn
Stadthaus,
Berliner Platz 2

Stadtbezirk Bad Godesberg
Kurfürstenallee 2-3

Stadtbezirk Beuel
Friedrich-Breuer-Straße 65

Stadtbezirk Hardtberg
Villemombler Straße 1

Die Wahlberechtigten können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Absatz 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.
Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 23. April 2012 bis zum 27. April 2012, am 27. April 2012 spätestens bis 13.00 Uhr, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beim Oberbürgermeister, gerichtet an das Wahlamt, Stadthaus Berliner Platz 2, eingelegt werden.

3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 21. April 2012 eine Wahlbenachrichtigung, der das Wählerverzeichnis nach dem Stand vom 08. April 2012 zugrunde liegt. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er

nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann; sie/er sollte sich umgehend mit dem zuständigen Wahlbüro in Verbindung setzen.

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

- Deutsche/Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl, also seit dem 27. April 2012, in Nordrhein-Westfalen ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnung ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Landes hat.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

- diejenige/derjenige, für die/den zur Besorgung aller ihrer/seiner Angelegenheiten eine Betreuerin/ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin/des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,
- wer infolge Richterspruches das Wahlrecht nicht besitzt.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum (Stimmbezirk)** seines Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist,

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Mai 2012, 18.00 Uhr, bei der Stadt Bonn im zuständigen Wahlbüro mündlich oder schriftlich, jedoch nicht telefonisch, beantragt werden.
Danach im Falle nachgewiesener **plötzlicher** Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.
Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum 12. Mai 2012, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.
Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a und b angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltage, 15.00 Uhr, stellen.
Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht (keine Generalvollmacht)** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Mit dem Wahlscheinantrag erhält die/der Wahlberechtigte zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel ihres/seines Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/n andere/n ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer speziellen schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie/er der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in dem amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und
- verschließt den roten Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.
Unabhängig von der Übersendung durch die Deutsche Post AG kommt für den Einwurf des Wahlbriefes in städtische Briefkästen am 12. und 13. Mai 2012 nur der städtische Briefkasten am Stadthaus (Berliner Platz) in Betracht.

Sie können auch am Informationszentrum des Stadthauses, Berliner Platz 2, abgegeben werden.

gez.
Nimptsch
(Oberbürgermeister)

Anlage 1
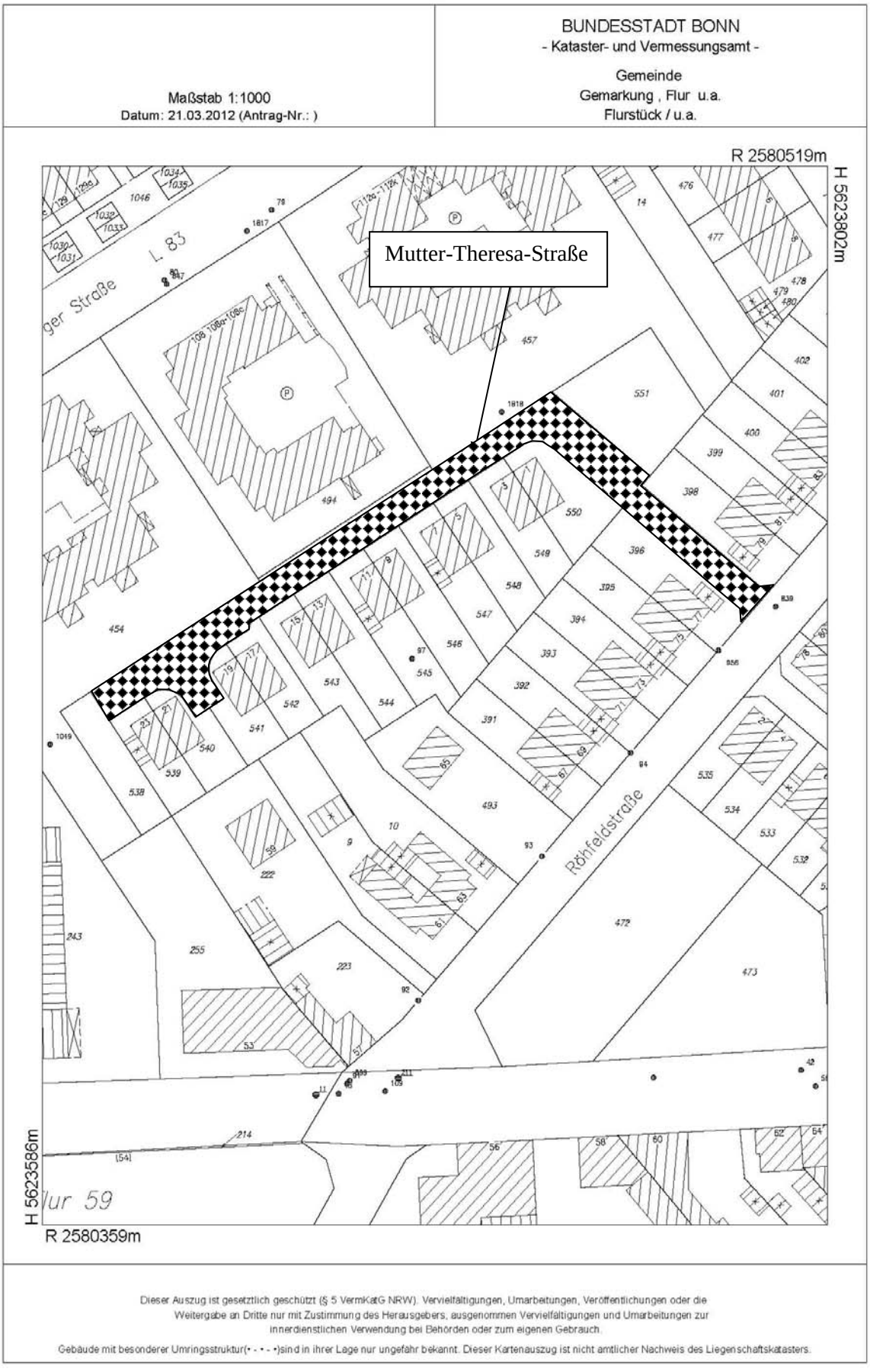
Widmung der „Mutter-Theresa-Straße“ im Stadtbezirk Beuel, Ortsteil Beuel-Ost